

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1968	Nummer 86
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964; Erläuterungen	1094
203207	1. 7. 1968	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)	1094
20525	1. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	1095
230		Berichtigung zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 3. 1968 (MBI. NW. S. 822/SMBl. NW. 230) Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland Teilabschnitt Landkreis Grevenbroich	1096
2375	11. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	1096

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
6. 6. 1968	Kultusminister RdErl. — Ferienordnung für das Jahr 1969	1097

I.

20310

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Oktober 1964**

Erläuterungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1968 — IV A 4 12—00.24

Mein RdErl. v. 7. 12. 1964 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

Die Erläuterungen zu § 34 (Holzzuteilung) erhalten nachstehende Fassung:

Brennholz für den Eigenbedarf der Waldarbeiter kann nach der für die übrigen Bediensteten der Landesforstverwaltung geltenden Regelung zu den örtlichen Handelspreisen abgegeben werden.

Soweit betriebliche Gründe die Aufarbeitung erfordern — Vorbereitung der nachfolgenden Kultur, Schonung der Naturverjüngung u. ä. — kann Brennholz für den Eigenbedarf an Waldarbeiter kostenlos abgegeben werden, und zwar im Wege der Selbstwerbung außerhalb der Arbeitszeit. Da in diesen Fällen ein gegenüber dem eigenwirtschaftlichen Interesse der Waldarbeiter überwiegendes betriebliches Interesse an der Aufarbeitung des Brennholzes vorliegt, erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO auch auf diese Arbeiten. Das Forstamt bestimmt Ort und Zeit der Aufarbeitung und regelt die Aufsichtführung.

Die Holzabgaben an Waldarbeiter sind nach der Holzverbuchungsvorschrift zu behandeln. Die „Nachweisung des unentgeltlich bzw. zu ermäßigten Preisen abgegebenen Holzes“ — Vordruck HA 7 (siehe Nummer 3.9 der Holzverbuchungsvorschrift, RdErl. v. 24. 9. 1965 — SMBl. NW. 79032) — ist nicht mehr zu führen.

Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 sind bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

— MBl. NW. 1968 S. 1094.

203207

**Verwaltungsverordnung
zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1968 —
B 2720 — 0.1.1 — IV A 4

I. Die Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter — Landesumzugskostengesetz — vom 3. Juni 1966 (SMBl. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 6. 1966 — B 2720 — 933/IV/66

2. Die Nummern 1.11 und 1.12 erhalten folgende Fassung:

1.11 die wegen eines Umzuges dem Dienstherrn nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten (z. B. Umzugskostenvergütungen für den Umzug, einen etwaigen Rückumzug, eine etwaige Trennungsschädigung) voraussichtlich höher sein werden als die für die Dauer der Tätigkeit am neuen Dienstort zu zahlende Trennungsschädigung, es sei denn, daß der Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist oder daß unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Familienverhältnisse, dem Beamten ein Verzicht auf den Umzug nicht zuzumuten ist,

1.12 der Beamte schon in einem Nachbarort des neuen Dienstortes im Sinne des Reisekostengesetzes wohnt.

3. Nach Nummer 1.12 wird folgende Nummer 1.13 eingefügt:

1.13 Unverheirateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG), die für die Dauer von mehr als vier Monaten an einen anderen Ort abgeordnet werden, ist die Umzugskostenvergütung in der Regel sofort, spätestens aber mit Wirkung vom 15. Tage nach der Beendigung der Dienstantrittsreise zuzusagen; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Das gilt auch für den Rückumzug nach Aufhebung der Abordnung.

4. Die Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

1.5 Für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 BUKG) darf Umzugskostenvergütung insbesondere zugesagt werden, wenn

5. Die Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:

1.7 Soll Umzugskostenvergütung für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen ausnahmsweise in anderen als den unter Nummern 1.51 bis 1.55 genannten Fällen zugesagt werden, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Bei der Prüfung, ob eine Wohnung unzureichend geworden ist (Nummer 1.53), ist ein strenger Maßstab anzulegen. Hat der Beamte in den Fällen der Nummer 1.54 oder 1.55 gegen einen Dritten einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungsauslagen, ist der von diesem zu zahlende Betrag auf die Umzugskostenvergütung anzurechnen.

6. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Zu § 4 Abs. 1 BUKG:

2.1 Vor Durchführung des Umzuges hat der Umziehende mindestens zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Speditionsfirmen einzuholen und diese mit dem Antrag auf Gewährung eines Abschlages, spätestens jedoch mit der Umzugskostenrechnung, vorzulegen. Die Wahl des Spediteurs bleibt dem Umziehenden überlassen. Es dürfen aber nur die Kosten des preisgünstigsten Angebots erstattet werden.

2.2 Ist ein Beamter in eine vorläufige Wohnung umgezogen, ohne daß die zuständige Behörde diese nach § 12 BUKG als solche anerkannt hat, so sind beim Umzug in die endgültige Wohnung die dem Umziehenden entstandenen gesamten Beförderungsauslagen bis zu der Höhe zu erstatten, wie sie bei einem unmittelbaren Umzug von der ursprünglichen in die endgültige Wohnung entstanden wären.

7. In Nummer 4.1 werden die Worte „für einen Ofen“ ersetzt durch „für einen Ofen oder ein Heizgerät entsprechender Leistungsfähigkeit“.

8. Die Nummer 5 wird aufgehoben.

II. Folgende Erlasse werden mit Wirkung vom 1. 7. 1968 aufgehoben:

- RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1948 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1949 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1953 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 18. 2. 1960 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1962 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Finanzministers v. 12. 12. 1962 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Finanzministers v. 22. 4. 1964 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1965 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1965 (SMBI. NW. 203207)
- RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1966 (n. v.) — II A 4 — 25. 46. 01 — 6303/66 — (SMBI. NW. 203207)

— MBl. NW. 1968 S. 1094.

20525

**Richtlinien
für die Beschaffung und Verwendung
von Rundfunk- und Fernsehgeräten
bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1968 —
IV C 4 — 8402/9

Für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen gelten folgende Richtlinien:

- 1 Mit je einem Rundfunkgerät sind auszustatten:**
 - 1.1 Bei den Polizeieinrichtungen**
 - 1.11 der Lehr- und Führungsstab,
 - 1.12 die Abteilungsstäbe, die Hundertschaften, die Krankenzimmer und Wohlfahrtsräume der Bereitschaftspolizei,
 - 1.13 die Krankenzimmer und Wohlfahrtsräume bei den Landespolizeischulen und dem Polizei-Institut Hilstrup,
 - 1.14 die Dauerdienste beim Fernmeldedienst der Polizei NW.
 - 1.2 Bei den Landespolizeischulen**
die Dauerdienste.
 - 1.3 Bei den Kreispolizeibehörden**
 - 1.31 bei den Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Leitern der Polizeiamter die Behördenleiter,
 - 1.32 die Dauerdienste bei der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei (hierzu gehören auch die WSP-Boote),
 - 1.33 die Krankenzimmer.
 - 1.4 Beim Landeskriminalamt**
der Dauerdienst.

Wenn durch die räumlichen Verhältnisse die Benutzung eines Rundfunkgerätes durch mehrere Dienststellen möglich ist, ist hiervon aus Gründen der Sparsamkeit Gebrauch zu machen.

2 Mit je einem Fernsehgerät sind auszustatten:

- 2.1 Beim Landeskriminalamt**
der Dauerdienst.
- 2.2 Bei den Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren**
(außer Neuß, Leverkusen und WSPD)
die Dauerdienste der Kriminalpolizei
(Kriminalwachen).
- 3 Rundfunkgeräte dürfen nur in die Dienstkraftwagen**
des Regierungspräsidenten als Leiter der Landespolizeibehörde und des Pol.-Fahrdienstes des Innenministers eingebaut werden.
- 4 Runfunk- und Fernsehempfänger werden nur in Standardausführung, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, beschafft. Als Fernsehgeräte kommen nur Tischgeräte in Betracht.**

Krankenzimmer können im Bedarfsfalle mit Lautsprechern oder Kissenlautsprechern ausgestattet werden.
- 5 Die erstmalige Beschaffung sowie die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Rundfunk- und Fernsehgeräten erfolgen von mir zentral aus Haushaltsmitteln des Titels 880.**

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind von den Polizeibehörden und -einrichtungen im Haushaltsvoranschlag entsprechend einzuplanen. Sie sind nur dann vorzusehen, wenn sich Reparaturen nicht mehr lohnen. Die Kosten für die Unterhaltung der Geräte sind bei Titel 312, die laufenden Gebühren bei Titel 203 des jeweils zuständigen Haushaltskapitels nachzuweisen.

Die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung von Rundfunkgeräten für das Fahrzeug des Regierungspräsidenten ist örtlich aus Mitteln des Kap. 03 31, Titel 208 durchzuführen.

- 6 Der Betrieb von Rundfunkempfangs- und Fernsehanlagen der Polizeidienststellen ist gebührenpflichtig und richtet sich nach den Bestimmungen der Deutschen Bundespost.**
- 7 Soweit in Kantinenräumen Rundfunk- und Fernsehgeräte aufgestellt sind, fallen die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten den Kantinenpächtern zur Last.**

Die Beschaffung von Rundfunk- und Fernsehgeräten aus Mitteln des Kantinenfonds nach dem RdErl. v. 14. 12. 1961 (n. v.) IV D 2 — 5159/0 (SMBI. NW. 20522) bleibt durch diesen RdErl. unberührt. Danach sind die laufenden Gebühren, Unterhaltung und Reparaturen für die aus Mitteln des Kantinenfonds beschafften Rundfunk- und Fernsehgeräte wie bisher aus Mitteln des Kantinenfonds zu bestreiten.
- 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte sind als Fernmeldegeräte zu verwalten. Die Verwaltung und Wartung obliegt somit denselben Dienststellen, denen auch die Verwaltung der sonstigen Fernmeldegeräte übertragen ist.**
- 9 Die aus Landesmitteln beschafften Rundfunk- und Fernsehgeräte und -anlagen sind als Behördeneigentum zu kennzeichnen und in den Fernmeldegerätekarteen nachzuweisen.**
- 10 Wird von Angehörigen der Polizei mit Genehmigung des Behördenleiters oder des Dienstvorgesetzten ein privateigenes Rundfunk- oder Fernsehgerät in Diensträumen betrieben, so gilt der Eigentümer als Inhaber der Anlage. Er hat den Betrieb der Anlage dem zuständigen Postamt anzuzeigen und die Gebühren aus eigenen Mitteln zu entrichten. Für die Benutzung des elektrischen Stromes in Räumen, deren Stromversorgung aus Landesmitteln bestritten wird, hat der Inhaber des privateigenen Rundfunk- oder Fernsehgerätes eine Pauschgebühr von 1,— DM je Monat zu entrichten.**

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Der RdErl. v. 14. 7. 1965 (SMBI. NW. 20525) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1095.

230

Berichtigung

zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 3. 1968 (MBL. NW. S. 822 / SMBl. NW. 230)

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland Teilabschnitt Landkreis Grevenbroich

Die Zeile 6 der Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

„Berücksichtigung der in meinem Erlaß vom 11. März 1968“.

— MBL. NW. 1968 S. 1096.

2375

Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 6. 1968 — III C 2 — 4.052 — 2199/68

Der RdErl. v. 5. 8. 1966 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden.

Die für diese Maßnahme vom Bund bereitgestellten Mittel werden über die Länder geleitet. Die hierfür vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau erlassenen „Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden v. 17. 5. 1968“ (BAnz. Nr. 99 S. 1) gebe ich in der Anlage 2 bekannt.

Anlage 2

2. Die Anlage 2 wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

Anlage 2

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden vom 17. 5. 1968

Die Bundeshaushaltsmittel für Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sind von den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden nach folgenden Bestimmungen einzusetzen:

I.

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden bestimmt, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

Wohngebäude, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt gefördert werden. Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind.

Für Wohngebäude, die bereits mit Darlehen der öffentlichen Hand oder mit (durch die öffentliche Hand) verbilligten Kapitalmarktkrediten gefördert wurden oder werden, ist eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur noch in Höhe der Differenz zwischen den nachstehenden Darlehenshöchstätzen (Abschnitt II Ziffer 3) und den bereits gewährten Darlehen (verbilligten Kapitalmarktkrediten) zulässig.

2. Die Gesamtfinanzierung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten muß sichergestellt sein.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

4. Darlehen können nur im Rahmen verfügbarer Mittel bewilligt werden.

II.

1. Die Mittel sind nur für natürliche Personen bestimmt, denen — zusammen mit ihren im Haushalt lebenden Angehörigen — für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen als das Zweifache der in den Nummern 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG (Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes in der ab 1. Januar 1959 gültigen Fassung [BStBl. 1962 I S. 834] nebst Änderung vom 6. Mai 1966 [BStBl. I S. 690]) festgesetzten Höchstbeträge, im Regelfalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	8 400 DM	700 DM
für den Ehegatten	3 360 DM	280 DM
für einen sonstigen Angehörigen	1 680 DM	140 DM

Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn entweder alle beteiligten Personen die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllen oder ein Miteigentümer nachweist, daß er unentgeltlicher Nutznießer des Grundstückes ist bzw. glaubhaft versichert, seit mindestens 2 Jahren die ausschließliche Nutzung des Grundstückes zu haben und weiter zu behalten. In den Fällen unentgeltlicher Nutznießung oder ausschließlicher Nutzung ist das Einkommen des betreffenden Miteigentümers maßgebend. Hinsichtlich Verschollener findet Nr. 7 der VAO zu § 131 LAG entsprechende Anwendung.

Die persönlichen Voraussetzungen können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

2. Die Darlehen sind mit 1,5 % jährlich zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Neben den Zinsen darf ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5 % jährlich vom Ursprungsdarlehen erhoben werden. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages darf ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1 % des Darlehens gefordert werden.

3. Die Darlehen dürfen

a) bei Einfamilienhäusern	8 000 DM
b) bei Zweifamilienhäusern	9 000 DM
c) bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung	3 500 DM

nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000 DM gewährt werden.

4. Darlehen, die 1 500 DM übersteigen, sollen an bereiteter Stelle grundbuchlich, kleinere Darlehen anderweitig ausreichend gesichert werden.

5. Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Die Länder sind verpflichtet, bei der Weitergabe der Mittel diese Rechte des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber den Darlehensnehmern und Darlehensgebern auszubedingen.

III.

Diese Richtlinien gelten für die ab Rechnungsjahr 1968 bereitgestellten Bundesmittel.

Für früher zur Verfügung gestellte Bundesmittel behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit.

— MBL. NW. 1968 S. 1096.

II.

Kultusminister**Ferienordnung für das Jahr 1969**

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1968 —
III B 36—70/0—3238/68

Für das Jahr 1969 werden die Ferien folgendermaßen
festgesetzt:

1. Für allgemeinbildende Schulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Montag 24. 3. 1969	Samstag 12. 4. 1969	16
Pfingsten	Samstag 24. 5. 1969	Dienstag 27. 5. 1969	2
Sommer	Freitag 11. 7. 1969	Samstag 23. 8. 1969	38
Herbst	Montag 6. 10. 1969	Samstag 11. 10. 1969	6
Weihnachten	Montag 22. 12. 1969	Donnerstag 8. 1. 1970	<u>13</u>
			<u>75</u>

2. Für berufsbildende Schulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Montag 24. 3. 1969	Samstag 12. 4. 1969	16
Pfingsten	Samstag 24. 5. 1969	Dienstag 27. 5. 1969	2
Sommer	Freitag 11. 7. 1969	Samstag 23. 8. 1969	38
Herbst	Montag 6. 10. 1969	Samstag 11. 10. 1969	6
Weihnachten	Mittwoch 17. 12. 1969	Samstag 3. 1. 1970	<u>13</u>
			<u>75</u>

Das Schuljahr 1968/69 endet am 31. Juli 1969. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die Höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen Höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit RdErl. v. 16. 12. 1955 — II E 4.07/13 Nr. 6049/55 — (Abl. KM. NW. 1956 S. 14) getroffenen Regelung.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

— MBl. NW. 1968 S. 1097.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 3% Mehrwertsteuer.